Gemeinde Petershausen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 30.06.2022	19:00 Uhr	20:52 Uhr	in der Aula, Grundschule Petershausen

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Ebner, Stefan
Gerer, Josef
Hechtl, Karina
Rapf, Günther
Scherer, Hans
Schwappacher, Michael
Seemüller, Martin
Stadler, Wolfgang Fraktionsvorsitzender der SPD
Stang, Andrea
Strauß, Susanne
Trzcinski, Rolf, Dr.
Weber, Gerhard
Weßner, Hildegard

Schriftführer

Stadelmann Daniel

Verwaltung

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fischer, Stefan	entschuldigt
Franke, Bernhard	entschuldigt
Fuchs, Günter Fraktionsvorsitzender der CSU	entschuldigt
Heisler, Alexander Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Junghans, Jürgen	entschuldigt
Scherbaum, Margarete Fraktionsvorsitzende der FW	entschuldigt
Thiel, Lydia	entschuldigt

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.04.2022 deren Geheimhaltung weggefallen ist

3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022

4 Anfragen

5 Bebauungsplan "Rosensiedlung"; Gestaltungshandbuch
Vorlage: 3361/2022

6 Bürgerantrag nach Art. 18 b GO zur Parksituation in Kollbach
Vorlage: 3347/2022

7 Zuschussantrag Obst- und Gartenbauverein Petershausen
Vorlage: 3353/2022

8 Zuschuss für das Kinderhaus Petershausen e.V.
Vorlage: 3362/2022

9 Errichtung einer Nahwärmeversorgung im Plangebiet Rosensiedlung
Vorlage: 3360/2022

1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.04.2022 deren Geheimhaltung weggefallen ist

abgesetzt

3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

zur Kenntnis genommen

4 Anfragen

keine

5 Bebauungsplan "Rosensiedlung"; Gestaltungshandbuch

Sachverhalt:
Das Gestaltungshandbuch des Ingenieurbüros Eble Messerschmidt Partner und Ramboll Studio Dreiseitl für die Rosensiedlung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2022 vorgestellt.

Herr Lambrecht vom Büro Eble Messerschmidt Partner wird die geänderte Fassung vorstellen, es wurden die Anregungen der Gemeinderäte sowie der beteiligten Grundstückseigentümer in weiten Teilen und soweit fachlich sinnvoll berücksichtigt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt das Gestaltungshandbuch in beiliegender Fassung vom 24.06.2022. Das Gestaltungshandbuch wird Bestandteil des Bebauungsplans. Die beteiligten Grundstückseigentümer werden in einem städtebaulichen Vertrag verpflichtet, das Gestaltungshandbuch umzusetzen und diese Pflicht an zukünftige Eigentümer weiterzugeben.

angenommen **Ja 13 Nein 0**

6 Bürgerantrag nach Art. 18 b GO zur Parksituation in Kollbach

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 13.05.2022, eingegangen am 17.05.2022 wurde der in Anlage beigefügte Bürgerantrag der Verwaltung vorgelegt, der auf die Parksituation der Dachauer Straße in Kollbach, die Garagennutzung sowie Kfz-Stellplätze abstellt.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag auf formelle und materielle Zulässigkeit zu prüfen:

1. **Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt:**
   - Gem. Art. 18 b GO können die Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Das zuständige Organ hat innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags über dessen Zulässigkeit zu entscheiden.
     Vorliegend wurde keinem Ausschuss die Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerantrags übertragen, so dass dem Gemeinderat diese Entscheidung obliegt.
     Am 08.06.2022 erfolgte Rücksprache mit Hrn. Grund als Vertretungsberechtigtem; er erklärte sein Einverständnis mit der Entscheidung über die Zulässigkeit in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2022.

   - Wurde innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag in der vorliegenden Angelegenheit gestellt? Nein.
     Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2018 bereits ein Bürgerantrag zur Parksituation in der Weißlinger Straße gestellt wurde, der identischen materiellrechtlichen Bedenken begegnete (siehe weiteren Textverlauf).

   - Enthält der Bürgerantrag eine Begründung? Ja, es wird auf ein erhebliches Unfallrisiko und eine fehlende ordnungsgemäße Verkehrsabwicklung verwiesen.

   - Sind drei für die Unterzeichnung vertretungsberechtigte Personen benannt? Ja.

   - Ist der Antrag von mindesten 1 % der Gemeindeeinwohner unterschrieben? Ja.
     6.848 Einwohner zum Stand 31.05.2022: 69 erforderliche Unterschriften
     Anzahl der gültigen Unterschriften: 99 von 105 (2x nicht mehr wohnhaft, 1x doppelte Unterschrift, 1x nicht lesbar, 2x unvollständige Angaben, Unterschriftenliste aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beigefügt)

2. **Die materiellen Voraussetzungen sind nicht erfüllt:**

   - Der Bürgerantrag muss eine gemeindliche Angelegenheit i.S.d. Art. 18 Abs. 1 GO zum Inhalt haben. Hierzu gehören zwar alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, diesen Wirkungskreisen unterfallen jedoch die beantragten Maßnahmen nicht (Rücksprache mit Kommunalaufsicht erfolgt).

     - Die Dachauer Straße in Kollbach ist eine Kreisstraße. Verkehrsrechtliche Anordnungen können ausschließlich durch die Kreisverwaltungsbehörde getroffen werden. Die Gemeinde hat keine Befugnis auf Durchsetzung von Regelungen ggb. dem Landkreis Dachau.

     - Unabhängig vom Umfang etwaiger Halteverbotsregelungen sind diese für das Halte- und Parkverhalten abschließend regelnd maßgeblich. Für

Verhandlungen mit Anliegern besteht folglich kein Raum.

- Die zuständige Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Garagennutzung ist die Kreisverwaltungsbehörde; der Gemeindeverwaltung fehlt auch hier für ein Vorgehen die entsprechende Rechtsgrundlage.

  Im Übrigen führt Hr. Schleicher, Hochbauamtsleiter informell hierzu aus: „Eine Zweckentfremdung findet in der Regel nicht in baurechtlicher Form statt, d.h. es wird keine andere baurechtliche Nutzung vollzogen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Garage als Wohnraum genutzt werden würde. Ein reines Abstellen von Fahrrädern, Möbeln oder ähnliches löst baurechtlich keine Fehlnutzung aus.“

- Die Größe und Anzahl der Stellplätze sind in der gemeindlichen Stellplatzsatzung vom 23.03.2018 geregelt.
  Der Nachweis der Stellplätze erfolgt im Bauantrag, jeder Stellplatz ist einzeln anfahrbar. Zusätzlich sind die Regelungen der Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV zu beachten, hier sind auch die Zufahrten usw. geregelt. Sofern die Anfahrbarkeit nach diesen Regeln nachgewiesen wird, besteht baurechtlich kein Handlungsbedarf bzw. keine Handlungsmöglichkeit. Grundsätzlich sind die Regelungen der GaStellV bindend, außer es sind Regelungen in den gemeindlichen Satzungen getroffen.

  Sollte es Zweifel an der ordnungsgemäßen Umsetzung der planerischen Anforderungen in der Realität geben, wäre wiederum das Landratsamt Dachau als Bauaufsichtsbehörde einzuschalten.

Im Ergebnis ist der Bürgerantrag nach Art. 18 b GO zwar formell, nicht jedoch materiell zulässig. Um die Angelegenheit nun jedoch im Kern weiter zu behandeln, kann der Bürgerantrag in eine allgemeine Eingabe i.S.d. Art. 56 Abs. 3 GO umgedeutet werden. Dieser Rechtsgrundlage folgend kann sich jeder Bürger mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden. Von diesem Petitionsrecht kann auch von einer Personenmehrheit Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen erging seitens des Landkreises zwischenzeitlich ein in Anlage beigefügtes absolutes Halteverbot, was ggf. den ersten Punkt des Antrags/der Eingabe inhaltlich erledigt.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerantrag auf Veränderung der Parksituation in der Dachauer Straße in Kollbach zwar formell jedoch nicht materiell zulässig ist.

2. Der Gemeinderat beschließt, den unzulässigen Bürgerantrag in eine allgemeine Eingabe umzudeuten und dementsprechend zu behandeln.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirkung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises aufmerksam zu beobachten und nimmt hierzu gerne weitere Anregungen zur Weitergabe an den Straßenbaulastträger auf.

angenommen **Ja 13 Nein 0**

7 Zuschussantrag Obst- und Gartenbauverein Petershausen

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 31.05.2022 beantragt der Obst- und Gartenbauverein Petershausen e.V. einen Zuschuss für den Austausch des Rasentraktors sowie der Asbest-Sanierung des Dachs vom Vereinsheim.
Hierfür wird mit Gesamtkosten von ca. 20.000 € gerechnet. Der Verein ist gemäß der Aufstellung des Gesamtvermögens und Berücksichtigung der weiteren zukünftigen Investitionen der nächsten Jahre fähig Eigenmittel in Höhe von 40 % einzubringen und beantragt einen Zuschuss von 60 % (12.000 €) von der Gemeinde Petershausen.

Die Gemeinde ist Grundstücksinhaber und überlasst dem Obst- und Gartenbauverein Petershausen unentgeltlich die Immobilie.
Analog bisheriger Investitionsförderungen der örtlichen Vereine empfiehlt die Verwaltung auch hier einen Zuschuss in Höhe von 40 % der Gesamtkosten.

Finanzielle Auswirkungen:
Es sind keine Haushaltsmittel vorhanden. Die Haushaltsstelle 1.5500.9800 wird überplanmäßig belastet. Dies kann durch höhere Gewerbesteuereinnahmen und damit höheren Zuführung zum Vermögenshaushalt ausgeglichen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt dem Obst- und Gartenbauverein Petershausen e.V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 8.000 € für den Kauf eines Rasentraktors und Sanierung des Dachs des Vereinsheimes zu gewähren.

angenommen **Ja 13 Nein 0**

8 Zuschuss für das Kinderhaus Petershausen e.V.

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben hat der Verein Kinderhaus Petershausen e.V. einen Zuschuss über 9.000 € zur Deckung des staatliche Fördergeldes über 9.000 € für eine lange Gruppe beantragt.

Wie der Vereinsvorsitzende, Herr Lettmair Daniel, mitteilt, ist es möglich, dass Kinder noch von der geplanten Mittagsbetreuung in den Ganz-Tageszug wechseln. Dies hätte zur Folge, dass die Mindestanzahl von 12 Kindern nicht mehr erreicht wird und die staatliche Förderung nicht mehr ausbezahlt wird. Die Kosten der Betreuung verringern sich hierfür aber nicht.

Der Verein betreibt seit 18 Jahren die Mittagsbetreuung, aktuell mit einer kurzen und drei langen Gruppen sowie einer Hortgruppe an der Grundschule Petershausen und ist somit Teil der Kinderbetreuung vor Ort.

Finanzielle Auswirkungen:
Der Zuschuss über 9.000 € ist nicht im Haushalt enthalten und kann mit Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer ausgeglichen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat gewährt im Falle der Unterschreitung der Mindestanzahl von 12 Betreuungskinder für die dritte lange Gruppe der Mittagsbetreuung dem Verein Kinderhaus Petershausen e.V. einen Zuschuss als Ersatz für die entfallenen staatlichen Mitteln in Höhe von

9.000 €.
Die Deckung bei Haushaltsstelle 0.2116.7009 über 9.000 € wird durch Mittelübertragung durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer 0.0000.0030 gewährt.

angenommen **Ja 13 Nein 0**

9 Errichtung einer Nahwärmeversorgung im Plangebiet Rosensiedlung

Sachverhalt:
Die Gemeinde Petershausen beabsichtigt im Plangebiet Rosensiedlung eine Nahwärmeversorgung einzurichten.
Beabsichtigt ist die Errichtung einer Heizzentrale mit Luftwärmepumpen, BHKW und Spitzenlastkesseln. Der ursprüngliche Planansatz neben des Luftwärmepumpen die Wärme ausschließlich mit Gas bzw. Biomethan zu erzeugen wird aufgrund der aktuellen Entwicklung überarbeitet. Die elektrische Energie für die Luftwärmepumpen soll von einer noch zu errichtenden Freiflächen-PV-Anlage kommen.

Grundsätzlich kann die Gemeinde diese Aufgabe selbst, durch ein Tochterunternehmen, einer Teilhaberschaft oder durch Auslagerung an ein reines privates Unternehmen erfüllen. Da im Bebauungsplan ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Nahwärmeversorgung festgelegt werden soll, ist immer eine Prüfung der Angemessenheit des Wärmepreises erforderlich. Dies ist durch ein eigenes Unternehmen bzw. einer Mehrheitsbeteiligung am einfachsten zu gewährleisten.
Der Gemeinderat hat die gesellschaftsrechtliche Konzeption als Willensbildung der Gemeinde festzulegen.

In einem Workshop mit den drei Bürgermeistern, Vertretern des Gemeinderats und der Verwaltung sowie unseren Rechtsanwalt Herrn Eifertinger von der Kanzlei BBH, wurde empfohlen, die Aufgabe selbst durch gemeindliche Tochterunternehmen durchzuführen.

Seitens der Mitglieder des Workshops wie auch seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen das unser Kommunalunternehmen (KUP) die PV-Anlage sowie die Heizzentrale errichten und betreiben soll. Die Wärme wird vom Eigenbetrieb (EGP)übernommen und in Rohrleitungen, die der EGP errichtet und betreibt, an die Endverbraucher geliefert und abgerechnet.

Hierbei sind noch viele Details zu klären und steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Dies wird nach einem Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat weiter vorangetrieben.

Preise können zum jetzigen Zeitpunkt keine genannt werden. Dies ist aufgrund der aktuellen Versorgungsunsicherheiten mit Baumaterialien, der Inflationsentwicklung sowie der stark gestiegenen Rohstoffpreise nicht seriös möglich. Bei der Preisgestaltung ist der Baufortschritt des Plangebiets von entscheidender Rolle, sprich wie schnell wird das Baugebiet besiedelt und Energie verbraucht.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Nahwärmeversorgung hat sich selbständig zu finanzieren.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt für das Plangebiet Rosensiedlung die Errichtung einer Nahwärmeversorgung. Die weitere Planung der Wärmeerzeugung soll durch das Kommunalunternehmen Petershausen erfolgen. Der Eigenbetrieb der Gemeinde soll das Leitungsnetz und den Vertrieb der Wärme übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt
1. die notwendigen Änderungen der Satzungen vorzubereiten,
2. die erforderlichen Verträge auszuarbeiten,
3. die Beschlüsse der zuständigen Gremien einzuholen.

angenommen **Ja 13 Nein 0**

Um 20:52 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath 1. Bürgermeister	Daniel Stadelmann Schriftführer